

Der Beitrag der Handwerkskammer Oldenburg ist für die in der Berechnung aufgeführten Beitragsjahre von der Vollversammlung der Handwerkskammer festgesetzt und vom Niedersächsischen Minister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr als Aufsichtsbehörde genehmigt und im amtlichen Mitteilungsblatt „**Norddeutsches Handwerk**“ veröffentlicht worden. Die Beitragspflicht beruht auf § 113 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der zurzeit gültigen Fassung.

Der Beitrag setzt sich zusammen aus einem gestaffelten Grundbeitrag und einem Zusatzbeitrag, der sich nach Prozentsätzen des jeweils drei Jahre zurückliegenden Gewerbeertrages oder Gewinn aus Gewerbebetrieb errechnet. Liegt der für die Berechnung der Beiträge maßgebende Gewerbeertrag oder Gewinn aus Gewerbebetrieb noch nicht vor, können die Beiträge vorläufig nach dem zuletzt festgesetzten Gewerbeertrag oder Gewinn aus Gewerbebetrieb errechnet werden. Hierbei erscheint in dem Bescheid hinter dem Gewerbeertrag oder Gewinn aus Gewerbebetrieb ein „V“. Ist lediglich ein Grundbeitrag festgesetzt, und ergibt sich nach Erlass dieses Bescheides ein für das Beitragsjahr maßgebender Gewerbeertrag oder Gewinn aus Gewerbebetrieb, so erfolgt zu gegebener Zeit eine Nachberechnung. Die Berechnungsgrundlage der einzelnen Beitragsjahre finden Sie untenstehend.

Wir bitten Sie, den umstehend berechneten Beitrag innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieses Bescheides an die Handwerkskammer zu überweisen. Bitte geben Sie bei Ihrer Überweisung den umseitigen Verwendungszweck an. Sollte eine Zahlung innerhalb der angegebenen Frist nicht erfolgen, wird der Beitrag angemahnt. Wird der Beitrag trotz Mahnungen nicht bezahlt, so wird er durch die zuständige Vollstreckungsbehörde beigetrieben. Die dabei entstehenden Kosten und Auslagen gehen **zu Ihren Lasten**. Sofern Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin abgebucht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg zu erheben.

Handwerkskammer Oldenburg

Bitte beachten Sie, dass die Klage aufgrund von § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO keine aufschiebende Wirkung hat. Sie müssen den Beitrag also auch dann innerhalb von zwei Wochen zahlen, wenn Sie Klage erheben.

Manfred Kurmann
Präsident

Heiko Henke
Hauptgeschäftsführer

Beitragsjahr	Grundbeitrag	Zusatzbeitrag	
2016/2017/ 2018	a) Betriebe von Alleininhabern und Einzelfirmen ohne Bemessungsgrundlagen 2013/2014/2015 oder mit Gewerbeertrag 2013/2014/2015 bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb bis	1. Alle Betriebe, ausgenommen Betriebe in der Rechtsform GmbH und AG, erhalten auf den vorliegenden Gewerbeertrag 2013/2014/2015 bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb 2013/2014/2015 einen Freibetrag von 15.000,00 €.	
	7.500,- €	105,00 €	Bei Zerlegungen und gemischt-gewerblich tätigen Betrieben wird der Freibetrag anteilig ermittelt.
	10.000,- €	145,00 €	
	12.500,- €	165,00 €	
	15.000,- €	185,00 €	
	17.500,- €	205,00 €	
	20.000,- €	225,00 €	
	über 20.000,- €	245,00 €	2. Gewerbeerträge 2013/2014/2015 oder Gewinne aus Gewerbebetrieb 2013/2014/2015, die nach Abzug des Freibetrages 61.500,00 € nicht überschreiten, werden mit 0,85 % zum Zusatzbeitrag veranlagt.
	b) Alle anderen Betriebe ohne Gewerbeertrag 2013/2014/2015 bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb 2013/2014/2015 oder mit einem Gewerbeertrag 2013/2014/2015 bis	3. Gewerbeerträge 2013/2014/2015, die nach Abzug des Freibetrages 61.500,00 € überschreiten, werden bis zu diesem Betrag mit 0,85 %, der darüber hinausgehende Betrag bis 205.000,00 € mit 0,3 % zum Zusatzbeitrag veranlagt.	
	12.500,- €	165,00 €	4. Gewerbeerträge 2013/2014/2015, die nach Abzug des Freibetrages 205.000,00 € überschreiten, werden ab diesem Betrag mit 0,2 % zum Zusatzbeitrag veranlagt.
15.000,- €	185,00 €		
17.500,- €	205,00 €		
20.000,- €	225,00 €		
über 20.000,- €	245,00 €		
c) Kapitalgesellschaften wie z. B. GmbH und Personengesellschaften wie z. B. GmbH & Co. KG zahlen einen Zuschlag zum Grundbeitrag von	205,00 €.	5. Der Zusatzbeitrag je Betrieb beträgt höchstens 3.450,00 €.	
2019	a) Betriebe von Alleininhabern und Einzelfirmen ohne Bemessungsgrundlagen 2016 oder mit Gewerbeertrag 2016 bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb bis	1. Alle Betriebe, ausgenommen Betriebe in der Rechtsform GmbH und AG, erhalten auf den vorliegenden Gewerbeertrag 2016 bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb 2016 einen Freibetrag von 15.000,00 €.	
	7.500,- €	105,00 €	Bei Zerlegungen und gemischt-gewerblich tätigen Betrieben wird der Freibetrag anteilig ermittelt.
	10.000,- €	145,00 €	
	12.500,- €	165,00 €	
	15.000,- €	185,00 €	
	17.500,- €	205,00 €	
	20.000,- €	225,00 €	
	über 20.000,- €	245,00 €	2. Gewerbeerträge 2016 oder Gewinne aus Gewerbebetrieb 2016, die nach Abzug des Freibetrages 61.500,00 € nicht überschreiten, werden mit 0,85 % zum Zusatzbeitrag veranlagt.
	b) Alle anderen Betriebe ohne Gewerbeertrag 2016 bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb 2016 oder mit einem Gewerbeertrag 2016 bis	3. Gewerbeerträge 2016, die nach Abzug des Freibetrages 61.500,00 € überschreiten, werden bis zu diesem Betrag mit 0,85 %, der darüber hinausgehende Betrag bis 205.000,00 € mit 0,3 % zum Zusatzbeitrag veranlagt.	
	12.500,- €	165,00 €	4. Gewerbeerträge 2016, die nach Abzug des Freibetrages 205.000,00 € überschreiten, werden ab diesem Betrag mit 0,2 % zum Zusatzbeitrag veranlagt.
15.000,- €	185,00 €		
17.500,- €	205,00 €		
20.000,- €	225,00 €		
über 20.000,- €	245,00 €		
c) Kapitalgesellschaften wie z. B. GmbH und Personengesellschaften wie z. B. GmbH & Co. KG zahlen einen Zuschlag zum Grundbeitrag von	205,00 €.	5. Der Zusatzbeitrag je Betrieb beträgt höchstens 3.450,00 €.	